

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 48 (1998)

Heft: 4: 1648, 1798, 1848

Artikel: Fünf Randnotizen zu einer schwer nachvollziebaren Polemik

Autor: Hug, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-81236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fünf Randnotizen zu einer schwer nachvollziehbaren Polemik

Peter Hug

Philippe Marguerat präsentiert in seiner Polemik «Critique de la raison historique: compréhension ou jugement» geschichtstheoretische, geschichtsphilosophische und zeitdiagnostische Thesen. Fünf Randnotizen seien dazu angemerkt:

1. Marguerat geht von der Annahme aus, die Rolle, welche die Schweiz im Zweiten Weltkrieg spielte, sei in der Geschichtswissenschaft umstritten, und konstatiert gar einen «tumulte de nos interprétations divergentes et discordantes». Marguerat verzichtet indes darauf, diese Behauptung zu belegen, die im Widerspruch steht zu der Schlussfolgerung, die etwa Georg Kreis aus einer ziemlich umfassenden historiographischen Sichtung des Forschungsstandes zog: «Vier Debatten und wenig Dissens»¹. Auch ich sehe keinen ernst zu nehmenden Fachhistorikerstreit weit und breit. «Tumult» entstand bisher höchstens dort, wo neue Ergebnisse der geschichtswissenschaftlichen Forschung bestimmten Kreisen in Politik und Wirtschaft nicht passten. In der Fachwelt ist der Dissens demgegenüber bemerkenswert klein. Wo Debatten entstanden, ergaben sie sich aus der sukzessiven Erweiterung des Archivzuganges, aufgrund neuer Fragestellungen oder durch die Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden in der Geschichtswissenschaft. Die Behauptung, die historische Forschung über die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg beruhe auf einem einheitlichen Quellenfundus («*documentations identiques*»), ist deshalb ahistorisch und in ihrer Pauschalität absurd, ebenso die eigenartige Ansicht, es habe jemals unter Historikern eine methodologische Einigkeit gegeben («Il n'y a *plus* d'accord entre les historiens...»).

2. Die Fortentwicklung historischer Interpretationen ist gleichzeitig banaler und komplexer, als dass sie mit dem aus dem Zusammenhang gerissenen und falsch interpretierten Begriff von Rudolf Bultmann – «Vorverständnis» – als «élément relativiste, ‘constructiviste’ par excellence» verurteilt werden könnte. Bultmann, der sich als Theologe mit der Möglichkeit vorurteilsfreier Bibelexegeze auseinandersetzte, definierte «Vorverständnis» nüchtern als «ein bestimmtes Verständnis der Sachen auf Grund eines Lebensverhältnisses». Weder das Einbringen eines eigenen Vorverständnisses noch die Wahl bestimmter, aus der Gegenwart gewonnener Fragestellungen bzw. Forschungsperspektiven betrachtete Bultmann als problematisch. Vielmehr war ihm beides eine Selbstverständlichkeit: «Mit ihm [dem Vorverständnis, ph] ist, soweit wie mit der Wahl einer bestimmten Perspektive, ein Vorurteil gegeben. Verfälscht würde das Geschichtsbild nur dann, wenn der Exeget sein Vorverständnis für ein endgültiges Verständnis halten würde. Aber das

1 Georg Kreis: «Vier Debatten und wenig Dissens». In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 1997, S. 451–476.

Lebensverhältnis ist ein echtes nur, wenn es ein bewegtes ist, d.h. wenn die Sachen, um die es geht, uns selbst angehen, für uns selbst Probleme sind. [...] Die Geschichte verstehen, ist nur dem möglich, der ihr nicht als ein neutraler, unbeteiligter Zuschauer gegenübersteht, sondern der selbst in der Geschichte steht und an der Verantwortung für sie teilnimmt.² Bultmann folgte somit eben gerade nicht der überholten, dem 19. Jahrhundert verhafteten Dichotomie von «verstehen» und «urteilen». Vielmehr war für ihn das Einbringen der eigenen «Bewegtheit» eine Bedingung für ein umfassendes Verständnis: Verstehen kann nur, wer sich als konkrete Person durch das zu Verstehende moralisch bewegen lässt. Damit sagt Bultmann ziemlich genau das Gegenteil von dem, wie ihn Marguerat zu instrumentalisieren versucht. Eine andere, auch von Marguerat nicht beantwortete Frage ist freilich, inwiefern überhaupt theologische Positionsbezüge methodische Probleme der Geschichtswissenschaft zu befruchten vermögen, und ob ausgerechnet Bultmann, der vom umstrittenen, gegenüber nationalsozialistischen Ideologien anfälligen Philosophen Martin Heidegger beeinflusst war³, ein tauglicher Kronzeuge sei.

3. Marguerat führt also den heutigen «Tumult» in Anlehnung an ein hundertjähriges rankeanisches Konzept auf zwei Ursachen zurück: Die Historiker wüssten nicht, ob sie verstehen oder urteilen sollten, und jene (von Marguerat ungenannt Gebliebenen, aber pauschal angeschwärzten), die urteilten, orientierten sich an ausser- bzw. überzeitlichen Normen, statt vom Kenntnisstand und Wertesystem zur Zeit des 2. Weltkrieges auszugehen. Freilich scheint Marguerat zu entgehen, dass auch er selbst massive Urteile fällt. Position bezieht auch jener, der sich den angesichts der Shoah gestellten moralischen Fragen durch methodische Setzungen oder einseitige Fragestellungen zu entziehen sucht. Oder wenn Marguerat in Bezug auf die Raubgoldgeschäfte der Schweizerischen Nationalbank argumentiert, diese seien an den von dieser selbst beachteten geld- und währungspolitischen Zielsetzungen zu messen. Konkret: Ohne Raubgoldkäufe hätte die Nationalbank die internationale Konvertibilität des Frankens nicht aufrechterhalten und gleichzeitig den Geldwert und Wechselkurs stabilisieren können. Nur: Hält die stillschweigende Annahme dieses Argumentes, Konvertibilität und Stabilität rechtfertige Hehlerei, a priori auch dem zeitgenössischen Urteil, etwa jenem der Opfer der Nazi-Raubwirtschaft oder der Alliierten, stand? Und wie erklärt Marguerat dann den fehlenden Willen zur Restitution nach 1945, als das Raubgold auch zur Verfolgung der geld- und währungspolitischen Ziele oder der ominösen, quellenmäßig im Zusammenhang mit der Annahme von Raubgold ebenfalls nicht belegten «dissuasion» nicht mehr gebraucht wurde?

4. Widersprüchlich ist Marguerat auch dort, wo er ausgiebig vor der Illusion ahistorischer Setzungen warnt, sich ihrer selbst aber ausgiebig bedient. Dies ist etwa dort der Fall, wo er die Erkennbarkeit eines positiven Neutralitätsrechtes postuliert, das für das gesamte 19. und die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts Gültigkeit für sich beanspruchen könne und von der Schweiz stets beachtet worden sei. Diese Kontinuitätsthese, welche die Neutralität praktisch zum aussergeschichtlichen Naturrecht emporstilisiert, hält einer historischen Untersuchung nicht stand. Wer

2 Rudolf Bultmann: «Ist voraussetzungslose Exegese möglich?» In: *Glauben und Verstehen*. Gesammelte Aufsätze von Rudolf Bultmann, Bd. 3, Tübingen 1962, S. 142–150, hier S. 147.

3 Bultmann (1884–1976) arbeitete vor allem in seiner frühen Marburger Zeit eng mit Heidegger zusammen. Vgl. Bernd Jasper (Hg.): *Rudolf Bultmanns Werk und Wirkung*, Darmstadt 1984, S. 234ff.

die Aussenpolitik der Schweiz auch nur oberflächlich kennt, weiss, in welch hohem Masse sie pragmatisch ausgestaltet wurde und wird. Die Neutralität erweist sich weniger als ein Prinzip denn als äusserst flexibel einsetzbare legitimatorische Res- source, die auch höchst unneutrales Verhalten wie Bündnisabsprachen, einseitige Verweigerung oder Bewilligung von Kriegsmaterialexporten, einseitiges Gewähr- renlassen von militärischem Durchmarsch und Überflug zu rechtfertigen schien. In einer vorab autistischen, da durch und durch innerhelvetischen Argumentationsfigur blendet der Neutralitätsdiskurs gleichzeitig die Virulenz konkurrieren- der Völkerrechtsbestände aus. So wurde bekanntlich das Haager Neutralitäts- recht bereits im 1. Weltkrieg dermassen mit Füssen getreten, dass es im Völker- bundssystem durch ein neues, mit Neutralität unvereinbares Denken der grund- sätzlichen Kriegsächtung abgelöst wurde. Die These eines immerwährend-immer- seienden Neutralitätsverständnisses gleicht so eher einem religiösen Glaubenssatz als einer historischen Tatsachenfeststellung. Die Heranziehung einer aus dem Zu- sammenhang gerissenen einzelnen Quelle – eines Briefs des Foreign Office an den Schweizer Gesandten Paravicini vom 1./7. 9. 1939 – als Beleg legt dabei kein Zeug- nis der zu Recht geforderten, methodisch korrekten Quellenkritik ab. So finden sich in demselben Foreign Office Dokumente, welche die bekannten militärischen Absprachen zwischen der französischen und schweizerischen Generalität wie einen formellen, gegen Deutschland gerichteten Beistandspakt behandeln: «His Majesty's Government would accordingly be ready to undertake, if Germany invaded Switzerland and France thereupon declared war upon Germany, that Great Britain would go to the assistance of France.»⁴ Was solche Beistandsgarantien für die reale Politik bedeuteten, ist noch nicht ausreichend erforscht, verbietet aber vorschnelle Urteile in Bezug auf die sogenannte Neutralität.

5. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Marguerat wird dadurch er- schwert, dass er ausgehend von einem simplen manichäischen Weltbild phantom- artige Feindbilder – «certains historiens actuels» – erstellt, die in ihrer pauschalen Abstraktheit und Gesichtslosigkeit kaum diskutierbar sind. In nur zwei aufeinan- derfolgenden Sätzen schreibt er gleich fünf «-ismen» identische Eigenschaften zu – «augustinisme», «marxisme», «moralisme», «anachronisme», «solipsisme» – ohne diese hochabstrakten, grundverschiedene Bedeutungen transportierenden und umstrittenen Begriffe irgendwie zu definieren oder einen Hinweis darauf zu geben, welcher Schweizer Historiker oder welche Schweizer Historikerin den damit offenbar verbundenen teuflischen Versuchungen («tentation luciférienne») an welcher Stelle inwiefern erlegen sei. Solche Geisterbeschwörung macht sprach- und ratlos.

4 Foreign Office, Viscount Halifax to Sir E. Phipps (Paris), 10. 2. 1939, in: *Documents on British Foreign Policy 1919–1939*, Third Series, Vol. IV, 1939, London 1951, Nr. 98, S. 101.